OGH 29. 11. 2021, 8 Ob 106/21b â?? Wie weit reicht die Haftung des Baustellenkoordinators?

Description

Date Created
27.04.2022
Meta Fields
Inhalt : Das seit 1. Juli 1999 in Kraft stehende **Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)** hat sich zum Ziel gesetzt, durch Verbesserung der Koordinierung bei der Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung von Bauarbeiten die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der auf der Baustelle tÃ¤tigen Arbeitnehmer zu gewÃ¤hrleisten (Â§1 Abs 1 BauKG). Wenn auf einer Baustelle **gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber zum Einsatz** kommen, so hat der Bauherr fÃ¼r die Vorbereitungsphase einen **Planungskoordinator** und fÃ¼r die AusfÃ¼hrungsphase einen **Baustellenkoordinator** zu bestellen. Diese Funktion kann auch von derselben Person oder â?? bei entsprechender fachlicher Eignung â?? auch vom Bauherrn selbst ausgeÃ¼bt werden (Â§3 Abs 1 BauKG). Der Gesetzgeber hat auch die **Koordinierungspflichten**, die der Baustellenkoordinator **bei der AusfÃ¼hrung des Bauwerks** zu beachten hat, umfassend und sehr detailliert geregelt (Â§5 BauKG). Wie weit reicht nun in der Praxis die Verantwortung des Baustellenkoordinators? Unter welchen Voraussetzungen trifft den **Baustellenkoordinator** eine **schadenersatzrechtliche Haftung**, wenn es durch sorglosen Umgang mit Arbeitsmitteln oder Schutzeinrichtungen zu einem Arbeitsunfall kommt? Das HÃ¶chstgericht hat schon in 8 ObA 54/14w im Einklang mit der ratio des BauKG ausgesprochen, dass die Haftung des Baustellenkoordinators **nur dann** eingreift, wenn ein **Koordinierungsfehler bei der AusfÃ¼hrung von Bauarbeiten durch mehrere Arbeitgeber** einen Schaden auslÃ¶st. In der aktuellen Entscheidung 8 Ob 106/21b hatte das HÃ¶chstgericht Gelegenheit, diese (haftungseinschrÃ¤nkende) Sichtweise zu bekrÃ¤ftigen. Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber mit der Errichtung eines kleinen Schutzdaches an der AuÃ?enhÃ¼lle eines FabriksgebÃ¤udes beauftragt worden war, hatte ein BehelfsgerÃ¼st errichtet, das in mehrerlei Hinsicht nicht den Sicherheitsvorschriften entsprach und daher nicht absturzsicher war. Er stÃ¼rzte aus rund 2,5 m HÃ¶he ab und zog sich schwerste Verletzungen zu. Der Arbeitnehmer scheiterte mit seiner sowohl gegen den Baustellenkoordinator als auch gegen den Auftraggeber seines Arbeitgebers gerichteten Schadenersatzklage in allen Instanzen. Hinsichtlich des beklagten Baustellenkoordinators erinnerte das HÃ¶chstgericht daran, dass das **BauKG (nur) jenen Gefahren begegnet**, die **aufgrund der gleichzeitigen oder aufeinanderfolgenden TÃ¤tigkeit von Arbeitnehmern verschiedener Unternehmen** entstehen (RIS-Justiz RS 0119449 [T1]). Der Baustellenkoordinator haftet daher nur dann, wenn sich jenes **Risiko** verwirklicht, das sich **aus dem Zusammenwirken mehrerer Unternehmen auf einer Baustelle** ergibt (2 Ob 35/19i), was im konkreten Fall nicht zutraf. Hinsichtlich des ebenfalls beklagten Werkbestellers (Auftraggebers) betonte das HÃ¶chstgericht, dass diesen bei leicht zu erkennenden Gefahren keine Informationspflicht trifft; auÃ?erdem mÃ¼sse ein Fachunternehmen Ã¼ber die in dessen TÃ¤tigkeitsbereich typisch auftretende Gefahren nicht aufgeklÃ¤rt werden (RS 0021808 [T5]). Der OGH hat mit der vorliegenden Entscheidung einen wichtigen Beitrag zum besseren VerstÃ¤ndnis der Bedeutung des BauKG im risikobehafteten Alltag auf Baustellen geleistet.